

### **Leitsätze**

- 1. Mit Blick auf die neuere Rspr. des BVerwG zur Klagebefugnis des Denkmaleigentümers (vgl. BVerwG, Urteil v. 21. 4. 2009 EzD 2.2.6.4 Nr. 42) ist davon auszugehen, dass der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals jedenfalls dann berechtigt sein muss, die Genehmigung für ein benachbartes Bauvorhaben anzufechten, wenn dieses die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt. Die Ausfüllung dieser Vorgaben im Einzelnen obliegt den zuständigen Landesgesetzgebern und den VGen im Rahmen der Auslegung der landesrechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzrechts, das – auch mit Blick auf Art. 14 GG – unter subjektivrechtlichen Aspekten nicht jede nachteilige Veränderung der Umgebung eines Denkmals unterbinden muss.**
- 2. Die auf obergerichtliche Entscheidungen abhebende Divergenzrüge i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann nach dem Wortlaut der Vorschrift nur durchgreifen, wenn eine Abweichung von einer Entscheidung des dem konkreten VG, dessen Entscheidung mit dem Zulassungsantrag angegriffen wird, im Instanzenzug übergeordneten OVG geltend gemacht wird. In der Rspr. ist anerkannt, dass bei einer zu Recht gerügten Abweichung (Divergenz) von einer Entscheidung eines anderen OVG die Berufung zwar nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, regelmäßig aber wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen ist.**
- 3. Das Vorliegen des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist allein am Maßstab der Fehlerhaftigkeit des Ergebnisses der erstinstanzlichen Entscheidung zu beurteilen. Ist ein verwaltungsgerichtliches Urteil auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt, so muss der Zulassungsantragsteller sich mit jedem dieser Gründe auseinandersetzen, wenn durchgreifende ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung in ihrem Ergebnis erfolgreich geltend gemacht werden sollen. Insoweit muss hinsichtlich jedes tragenden Begründungsteils ein Zulassungsgrund gegeben sein.**
- 4. Abwehrrechte gegen die unbeschadet privater Rechte Dritter ergehende bauaufsichtsbehördliche Zulassungsentscheidung (§ 73 Abs. 4 LBO 2004) für ein Bauvorhaben erlangt der Nachbar nicht allein dadurch, dass die auf seinem Grundstück verwirklichte Nutzung baurechtlich zulässig, das auf dem anderen Grundstück von der Bauaufsichtsbehörde genehmigte Vorhaben dagegen wegen einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange i. S. d. § 35 BauGB, die nicht dem Schutz privater Dritter zu dienen bestimmt sind, unzulässig ist.**

### **Zum Sachverhalt**

*Der Kl. ist Eigentümer einer Wohnung in einem denkmalgeschützten älteren Wohnhaus. Er wendet sich gegen einen der Beigeladenen erteilten positiven Bauvorbescheid für den Neubau eines Wohngebäudes auf der unmittelbar seitlich anschließenden, bisher unbebauten Parzelle. Die Grundstücke befinden sich im Bereich einer zu Beginn des 20. Jhdts. errichteten und in den 1920er Jahren baulich erweiterten früheren Knappschaftsklinik. In der Nachbarschaft befinden sich vier weitere Wohngebäude. Ein Bebauungsplan existiert nicht.*

*Nachdem das Landesdenkmalamt zunächst unter Hinweis auf eine Beeinträchtigung der durch die Freifläche mit geprägten „Gesamterscheinung“ des Gebäudes des Kl. und des auf der anderen Seite des vorgesehenen Baugrundstücks befindlichen Wohnhauses eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis „nicht in Aussicht gestellt“ hatte, wurde schließlich das Einvernehmen hergestellt, sofern das Bauvorhaben hinsichtlich Art, Maß und überbaubarer Grundstücksfläche sowie hinsichtlich der Gestaltung des Baukörpers den beiden seitlich benachbarten denkmalgeschützten Anwesen angepasst werde. In dem Vorbescheid des Bekl. wurde diese Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde ausdrücklich in Bezug genommen.*

*Der Kl., dem der Vorbescheid nicht bekannt gegeben worden war, legte dagegen Widerspruch ein. Nachdem dieser vom zuständigen Rechtsausschuss unter Verweis auf das Nichtvorliegen einer Verletzung subjektiver Rechte des Kl. zurückgewiesen worden war, hat er im Juli 2008 Klage vor dem VG erhoben und zur Begründung geltend gemacht, das Vorhaben solle in einem nie als Wohngebiet gedachten „Denkmalschutzgebiet“ ausgeführt werden. Der gesamte Bereich „Knappschaftskrankenhaus“ stehe unter Ensembleschutz; vorhandene Gebäude seien als Ärztewohnhäuser beziehungsweise als Unterkunft für Klinikpersonal erbaut worden. Das Gesamtkonzept der Bebauung basiere auf Freiräumen zwischen den Häusern in dem parkähnlich gestalteten Areal. Diese Konzeption liege insbes. der Ausführung der beiden um 1925 errichteten Ärztewohnhäuser sowie der Chefarztvilla zugrunde und werde durch den geplanten Neubau zerstört. Daraus resultiere ein eklatanter Verstoß gegen die Belange des Denkmalschutzes. Die Auflagen der Denkmalschutzbehörde, deren Einvernehmen rechtswidrig erteilt worden sei, rechtfertigten keine andere Beurteilung. Dem Neubauvorhaben lägen ausschließlich wirtschaftliche Erwägungen zugrunde. Da der insgesamt 14 Gebäude umfassende, von großflächigen Parkanlagen, altem Baumbestand und ausgiebigen Grünflächen geprägte Klinikkomplex im Außenbereich liege, sei das Vorhaben, das mehrere das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme konkretisierende öffentliche Belange beeinträchtige, schon bauplanungsrechtlich unzulässig. Der Kl. habe sein Grundstück mit damals leer stehender Jugendstilvilla (sog. „Ärztcasino“) im Jahre 1997 von der Beigeladenen gekauft. Mit Blick auf die dem Eigentümer durch den Denkmalschutz auferlegten Belastungen sei den einschlägigen Bestimmungen auch ein Nachbarschutz zu entnehmen. Damals sei sowohl von Verkäuferseite als auch von der Bauaufsichts- und der Denkmalschutzbehörde versichert worden, dass wegen des Ensembleschutzes und wegen der Außenbereichslage eine weitere Bebauung unmöglich sei. Der nunmehr festzustellende Sinneswandel bei diesen Behörden sei nicht nachzuvollziehen. Das gelte insb. für die Denkmalschutzbehörde, die in der Vergangenheit sehr detaillierte Vorgaben für die Ausführung und Änderung bestehender Gebäude in dem Bereich gemacht und zunächst negativ Stellung zum geplanten Neubau bezogen habe. Im Grunde verstoße jedes Neubauvorhaben dort gegen das Gebot der Rücksichtnahme, weil es nicht in den Baubestand des Ensembles hineingehöre und -passe.*

*Das VG hat eine Besichtigung der Örtlichkeit vorgenommen und die Klage mit Urteil vom 3. 12. 2008 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es, der angefochtene Vorbescheid verstoße nicht gegen dem Schutz des Kl. dienende Vorschriften des öffentlichen Baurechts. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots sei nicht festzustellen. Ein vom Kl. zitiertes Erkenntnis des BVerfG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. 12. 2006, EzD 1.1 Nr. 19 mit Anm. Martin), wonach es nicht völlig von der Hand zu weisen sei, dass ein Denkmaleigentümer Abwehrrechte gegenüber solchen Veränderungen in der Umgebung haben könne, die seine Erhaltungsinvestitionen entwerteten, habe in der nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Rspr. zum Drittschutz in dem Bereich keinen Niederschlag gefunden. Eine Verletzung denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen liege nicht vor. Der Kl. beantragt die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil.*

### **Aus den Gründen**

Dem Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung (§§ 124a Abs. 4, 124 Abs. 1 VwGO) gegen das Urteil des VG vom 3. 12. 2008 5 K 687/08, mit dem seine Klage auf Aufhebung des der Beigeladenen erteilten Vorbescheids für die Errichtung eines Wohngebäudes im Bereich des früheren Knappschaftskrankenhauses abgewiesen wurde, kann nicht entsprochen werden. Dem den gerichtlichen Prüfungsumfang mit Blick auf das befristete Darlegungserfordernis (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) begrenzenden Antragsvorbringen kann das Vorliegen eines der in § 124 Abs. 2 VwGO abschließend aufgeführten Zulassungsgründe nicht entnommen werden.

1. Der Sache kommt zunächst nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zu. Die vom Kl. aufgeworfene allgemeine Rechtsfrage (Grundsatzfrage), ob dem Eigentümer eines Baudenkmals (§ 2 Abs. 2 DschG) unter diesem Aspekt über den Normalfall des Baunachbarstreits hinausgehende subjektive Abwehrrechte gegen ein in der Umgebung zugelassenes Bauvorhaben (§ 8 Abs. 2, 5 und 8 DschG) zustehen können, bedürfte auf der Grundlage des angegriffenen erstinstanzlichen Urteils im konkreten Fall keiner Entscheidung in dem angestrebten Berufungsverfahren.

Dem Kl. ist zuzugeben, dass mit Blick auf die neuere Rspr. des BVerwG (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. 4. 2009 EzD 2.2.6.4 Nr. 42 mit Anm. Viebrock) zur Klagebefugnis des Denkmaleigentümers inzwischen davon ausgegangen werden muss, dass der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals jedenfalls dann berechtigt sein muss, die denkmalrechtliche Genehmigung – beziehungsweise hier die diese nach § 8 Abs. 8 DschG umfassende bauaufsichtsbehördliche Zulassungsentscheidung – für ein benachbartes Bauvorhaben anzufechten, wenn dieses die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens (möglicherweise) erheblich beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser bundesrechtlichen Vorgabe durch die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) und den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Pendant der den Eigentümer treffenden, oft weit reichenden Erhaltungslasten (im Saarland § 7; vgl. zu den wirtschaftlichen Grenzen dieser Belastungen für den Eigentümer vor dem Hintergrund des Art. 14 GG OVG S, Urteil vom 20. 11. 2008 2 A 269/08, SKZ 2009, 124 Leitsatz Nr. 34) bedarf die ganz überwiegend bisher einen subjektivrechtlichen Gehalt der denkmalschutzrechtlichen Anforderungen (hier: § 8 Abs. 2) grundsätzlich verneinende, im erstinstanzlichen Urteil wiedergegebene obergerichtliche Rspr. (vgl. hierzu für den Bereich des

saarländischen Denkmalschutzgesetzes OVG S, Beschluss vom 26. 6. 1992 2 W 7/92, bei juris, wonach es für die Rechtsstellung eines Nachbarn im Baunachbarstreit als „unerheblich“ angesehen wurde, ob das bekämpfte Bauvorhaben mit denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zu vereinbaren war, betreffend einen Anbau an ein grenzständiges Baudenkmal; ebenso Dürr, in: Bitz/Schwarz/Seiler-Dürr, Baurecht Saarland, 2. Aufl. 2005, Kp. XI Rn 20) zu dieser Frage einer Überprüfung und aller Voraussicht nach auch der Korrektur. Die Ausfüllung dieser Vorgaben im Einzelnen obliegt den zuständigen Landesgesetzgebern und den VGen im Rahmen der Auslegung der landesrechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzrechts, das – auch mit Blick auf Art. 14 GG – unter subjektivrechtlichen Aspekten nicht jede nachteilige Veränderung der Umgebung eines Denkmals unterbinden muss, sondern vielmehr nur solche, die seine Denkmalwürdigkeit im Einzelfall erheblich beeinträchtigen. Was der nach dieser Entscheidung des BVerwG „objektiv gebotene denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz“ ist, ist indes eine Frage des Einzelfalls und angesichts der weiten Formulierungen in § 8 Abs. 2 und 5 keiner zusätzlichen über den Einzelfall hinausgehenden grundsätzlichen Klärung in dem vom Kl. angestrebten Berufungsverfahren zugänglich. Eine weitere grundsätzliche Klärung ließe sich auch in dem angestrebten Berufungsverfahren nicht erreichen, da das VG hier bereits einen (objektiven) Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften des Denkmalschutzrechts verneint hat. Die Frage einer Befugnis des Kl. als Denkmaleigentümer zur Geltendmachung eines solchen Rechtsverstoßes wäre daher hier nicht entscheidungserheblich.

Der Inhalt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung lässt keinen Zweifel daran, dass die vom Kl. im Zulassungsantrag eingeforderte „weitergehende Prüfung“ seines Abwehrenspruchs in dem Urteil – wohl gerade mit Blick auf den darin angesprochenen Beschluss des BVerfG – alternativ bereits vorgenommen wurde. Das VG hat ausgeführt, dass selbst dann, wenn unterstellt wird, der § 8 Abs. 2 „vermittle in manchen Fallkonstellationen Nachbarschutz“, dies der Nachbarklage konkret des Kl. jedenfalls nicht zum Erfolg verhelfen könne, weil es hier bereits an einem objektiven Verstoß gegen das Denkmalschutzrecht mangle, so dass sich die Frage der Befugnis zur Geltendmachung eines solchen durch den privaten Denkmaleigentümer nicht stelle. Insofern fehle es an Auswirkungen der Verwaltungsentscheidung, welche die Annahme (überhaupt) einer „Beeinträchtigung“ des Baudenkmals des Kl. rechtfertigten.

2. Die von dem Kl. in gleichem Zusammenhang erhobene Divergenzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) rechtfertigt die beantragte Rechtsmittelzulassung ebenfalls nicht. Dabei kann dahinstehen, ob die Rüge ordnungsgemäß erhoben wurde. Das gilt jedenfalls nicht für die dort in Bezug genommene Entscheidung des OVG NI (vgl. OVG NI, Urteil vom 14. 3. 2007 1 ME 222/06, BRS 71 Nr. 167).

Die auf obergerichtliche Entscheidungen abhebende Divergenzrüge kann nach dem Wortlaut der Vorschrift nur durchgreifen, wenn eine Abweichung von einer Entscheidung des dem konkreten VG, dessen Entscheidung mit dem Zulassungsantrag angegriffen wird, im Instanzenzug übergeordneten OVG oder eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgeführten Bundesgerichte geltend gemacht wird. Auch der in der Rspr. anerkannte Grundsatz, dass bei einer zu Recht gerügten Abweichung (Divergenz) von einer Entscheidung eines anderen als dem im Instanzenzug übergeordneten OVG die Berufung zwar nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, regelmäßig aber wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen ist, gebietet hier mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Einzelfallbezogenheit und wegen der eine Divergenz insoweit

ausschließenden Maßgeblichkeit des jeweiligen Landesrechts hinsichtlich der Konkretisierung des Umfangs subjektivrechtlicher Aspekte im Denkmalschutzrecht keine andere Beurteilung (vgl. dazu OVG S, B. vom 14. 8. 2001 2 V 5/01, SKZ 2002, 153 Leitsatz Nr. 4, im Anschluss an BVerfG, B. vom 26. 1. 1993, 2 BvR 1058/92 und 2 BvR 1059/92, NVwZ 1993, 465).

Der indirekte Verweis des Kl. auf die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2006 (vgl. BVerfG, B. vom 19. 12. 2006 EzD 1.1. Nr. 19 mit Anm. Martin) rechtfertigt ebenfalls keine Zulassung der Berufung. Die angegriffene Entscheidung des VG „beruht“ mit Blick auf die erwähnte Alternativbegründung im Ergebnis nicht i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf der Verneinung eines partiell auch subjektivrechtlichen („nachbarschützenden“) Gehalts der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, hier der Umgebungsschutzklausel des § 8 Abs. 2, zugunsten des Eigentümers eines Baudenkmals.

3. Die Frage, ob mit Blick auf die von der erstinstanzlichen Entscheidung und auch der bisherigen Rspr. des OVG S abweichende Beantwortung der vom Kl. in seinem Antrag aufgeworfenen Grundsatzfrage durch das BVerwG die Zulassung des Rechtsmittels ungeachtet der fehlenden Geltendmachung des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zumindest wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung geboten ist, ist zu verneinen. Das Vorliegen des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist allein am Maßstab der Fehlerhaftigkeit des Entscheidungsergebnisses – hier der Abweisung der auf die Aufhebung des Vorbescheids vom 22. 9. 2006 zielenden Anfechtungsklage des Kl. – zu beurteilen (vgl. dazu allgemein etwa OVG S, B. vom 21. 6. 2002 1 Q 55/01, SKZ 2002, 289, Leitsatz Nr. 15, wonach die Frage des Vorliegens ernstlicher Zweifel am Maßstab der Ergebnisfehlerhaftigkeit zu beurteilen ist und eine Prognose dahingehend erfordert, ob das angestrebte Rechtsmittel voraussichtlich Erfolg haben wird, st. Rspr.; in dem Zusammenhang auch BVerwG, B. vom 10. 3. 2004 7 AV 4/03, DVBl. 2004, 838, wonach die Vorschrift – ebenso wie der Tatbestand zu Nr. 2 – die Richtigkeit der Entscheidung gewährleisten soll und „ernstliche Zweifel“ [Nr. 1] auch dann nicht anzunehmen sind, wenn sich das angegriffene Urteil zwar nicht aus den darin angegebenen Gründen, aber aus anderen Gründen als richtig erweist) und auch insoweit „beruht“ das erstinstanzliche Urteil im konkreten Fall entgegen der Auffassung des Kl. gerade nicht auf der (generellen) Verneinung eines potentiell nachbarschützenden Charakters denkmalschutzrechtlicher Normen.

Die sich ansatzweise inhaltlich mit der denkmalschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens durch das VG befassenden Darlegungen im Zulassungsverfahren vermögen ernstliche Zweifel gegen die Richtigkeit dieser den Abwehranspruch des Kl. selbständig ausschließenden Argumentation nicht zu begründen. Ist ein Urteil aber – wie hier – auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt, so muss der Zulassungsantragsteller sich mit jedem dieser Gründe auseinandersetzen, wenn durchgreifende ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung in ihrem Ergebnis erfolgreich geltend gemacht werden sollen (vgl. OVG S, B. vom 27. 4. 2009 2 A 286/09, SKZ 2009, 224 Leitsatz Nr. 8, und SKZ 2009, 197ff., entspr. für die Begründung einer Berufung OVG S, Urteil vom 20. 8. 2008 1 A 453/07, SKZ 2009, 75 Leitsatz Nr. 6).

Insoweit muss hinsichtlich jedes tragenden Begründungsteils ein Zulassungsgrund gegeben sein (vgl. OVG S, B. vom 19. 11. 2007 1 A 397/07, SKZ 2008, 73 Leitsatz

Nr. 5). Das ist am Maßstab des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hier mit Blick auf die bereits angesprochene Alternativbegründung des VG nicht der Fall.

Das VG hat bei seiner Beurteilung entgegen der Ansicht des Kl. zu Recht darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid über die „Bebaubarkeit“ der Parzelle ... hinsichtlich des Bauvorhabens eine baugestalterische Detailbeurteilung nicht zulässt, da die Ausführung des Gebäudes im Einzelnen von dieser allgemeinen Zulassungsentscheidung, die nicht zur Bauausführung berechtigt, noch nicht verbindlich festgelegt worden ist. Die Richtigkeit dieser Feststellung belegen die für das anschließende Genehmigungsverfahren gemachten Auflagen und Anpassungsgebote der Denkmalschutzbehörde. Das hat nichts damit zu tun, dass – wie der Kl. jetzt vorträgt – das VG etwa der Meinung gewesen wäre, dass das Bauvorhaben jetzt noch (gar) nicht hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Baudenkmal geprüft werden könnte. Der Vorbescheid enthält die grundsätzliche Entscheidung, dass die bauliche Nutzung des ausparzellierten Zwischenraums zwischen den Gebäuden auf den anderen Parzellen unter baurechtlichen Aspekten zulässig und auch unter denkmalschutzrechtlichen Aspekten nicht vorverneht ist, sondern bei Beachtung der vom Landesdenkmalamt formulierten Auflagen denkmalgerecht realisiert werden kann. Die Sicherstellung dieser gestalterischen Anforderungen ist dem notwendigen Genehmigungsverfahren und der in dessen Rahmen vorzunehmenden Detailplanung vorbehalten.

Entgegen der Darstellung des Kl. hat das VG auch nicht nur auf die positive Stellungnahme des Landesdenkmalamts vom 25. 7. 2006 als Begründung für die fehlende Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Belange verwiesen, sondern sich diese inhaltlich zu eigen gemacht, indem es ausgeführt hat, dass es auch mit Blick auf den zu erwartenden Verlust von Freiflächen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der zugrunde liegenden Einschätzung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Denkmalschutzrechts sehe. Deswegen trifft es offensichtlich nicht zu, dass – wie in der Antragsbegründung wiederholt behauptet wird – das Gericht darauf hingewiesen hätte, dass eine Beeinträchtigung des Baudenkmals allein schon deswegen ausgeschlossen werden müsste, weil die Denkmalschutzbehörde bei der Herstellung des Einvernehmens eine Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften „ja schon geprüft“ habe (vgl. auch zu den sich im Falle – hier nicht gegebener – gesonderter denkmalschutzrechtlicher Entscheidungen mit Außenrechtswirkung für die Bauaufsichtsbehörde ergebenden Bindungen BVerwG, Urteil vom 21. 4. 2009 EzD 2.2.6.4 Nr. 42 mit Anm. Viebrock).

Das VG hat vielmehr in der Sache darauf verwiesen, dass nicht jede bauliche Nachverdichtung des Klinikkomplexes auf eine für das Gesamtensemble charakteristische Ausgewogenheit von überbauten und baufreien Flächen durchschlage und damit denkmalschutzrechtliche Belange durchgreifend beeinträchtigt. Diese Erkenntnis basiert auf dem bei der Ortsbesichtigung durch die Kammer gewonnenen Eindruck. Die Richtigkeit der an die Feststellung des VG, dass eine Verletzung denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen nicht gegeben sei, anknüpfenden abschließenden Aussage, dass sich in diesem Fall auch keine baurechtliche Rücksichtslosigkeit unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes ergeben könne, steht nicht ernsthaft in Zweifel ... (wird ausgeführt).

4. Da das Vorbringen des Kl. keinen Zulassungsgrund i. S. d. § 124 Abs. 2 VwGO aufzeigt, ist der Antrag zurückzuweisen.